

Hinweise zum Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung

Zunächst kreuzen Sie bitte an, ob es sich um einen Neuantrag handelt bzw. ob ein Änderungsantrag gestellt wird. Handelt es sich um einen Änderungsantrag, geben Sie bitte das Aktenzeichen des Antrages an, der geändert werden soll.

In der zweiten Spalte kreuzen Sie bitte an, ob Sie Sondereigentum bilden oder ein Dauerwohnrecht bzw. Dauernutzungsrecht einräumen wollen.

Antragsteller/in:

Geben Sie bitte Ihren vollständigen Namen bzw. Firmennamen und Ihre Adresse ein. Bei juristischen Personen (GmbH, AG etc.) ist ein Ansprechpartner zu benennen, der berechtigt ist, verbindliche Erklärungen für die juristische Person abzugeben.

Die Angaben zu Telefon, Fax und Email sind freiwillig und dienen einer beschleunigten Kommunikation bei Rückfragen.

Angaben zum Objekt:

Die Angaben dienen der eindeutigen Lagezuordnung des Gebäudes. Bitte füllen Sie alle vier Kästchen vollständig aus.

Die Abgeschlossenheit wird beantragt für:

Hier kreuzen Sie bitte an, ob das Gebäude noch zu errichten oder ob die Baugenehmigung erst beantragt oder bereits erteilt ist. Handelt es sich um ein bestehendes Gebäude kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an. Soweit bekannt, geben Sie bitte das Aktenzeichen der Baugenehmigung an.

Alle zu einer Wohn- bzw. Nutzungseinheit gehörenden Räume, auch Kellerräume, Abstellräume, Balkone, etc., sind in den Planunterlagen mit der gleichen arabischen Nummer zu versehen. Die Zuordnung ist in den Antrag zu übernehmen.

Gemeinsam genutzte Räume (Waschküche, Treppenhaus, Heizraum) müssen in den Planunterlagen nicht gekennzeichnet werden. Wir empfehlen eine Kennzeichnung mit „G“. In den Antrag werden die Räume nicht aufgenommen.

Hinweis:

Die Abgeschlossenheit ist an den Raumbegriff gebunden. Für Carports, oberirdische Stellplätze, Terrassen, erdgeschossige Balkone, die vom Gemeinschaftseigentum betreten werden können sowie Teile von Hof- oder Gartenflächen kann keine Abgeschlossenheit bescheinigt werden.

Anlagen:

Wir bitten Sie, die Antragsunterlagen mindestens dreifach einzureichen (Ausfertigungen für Antragsteller, Grundbuchamt, Kreisbauamt). Sollten Sie Mehrausfertigungen für die jeweiligen Nutzungseinheiten benötigen, teilen Sie uns dies bitte mit und fügen Sie die notwendigen Mehrausfertigungen bei.

Liegenschaftskarte: Sie erhalten die Karte beim Amt für Bodenmanagement. Die zur Aufteilung vorgesehenen Gebäude sind darzustellen. Maßstab 1 : 500.

Grundrisse: In den Grundrissen ist die Raumbezeichnung (z. B. Küche, WC, Wohnraum) einzutragen. Für jedes Wohnungs-/ Teileigentum ist die gleiche arabische Nummer zu verwenden, welche mit einem Kreis zu umranden ist. Wir empfehlen eine farbige Darstellung, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen.

In den Plänen ist die Art des Abschlusses der zum Sondereigentum gehörigen Räume (z. B. Keller/Boden



usw.) einzutragen (z. B. Abschluss durch Lattenverschlag mit verschließbarer Tür). Im Gemeinschaftseigentum verbleibende Flächen oder Räume sind mit ihrem Nutzungszweck zu kennzeichnen (z. B. Treppenraum, Heizungsraum, Fahrradraum), aber nicht zu nummerieren. Wir empfehlen eine Kennzeichnung mit „G“.

Bei Dachgeschossausbauten bzw. in den Fällen, in denen der Dachboden nicht ausgebaut werden soll, ist der Dachbodenraum/Spitzboden (wenn vorhanden) zeichnerisch darzustellen. Sofern eine Zugänglichkeit von Gemeinschaftseigentum (i. R. Treppenraum) gegeben ist, kann Sondereigentum begründet werden oder der Spitzboden verbleibt im Gemeinschaftseigentum. Sollte der Zugang über ein Sondereigentum erfolgen (z. B. DG-WE), so soll der Spitzboden dem gleichen Sondereigentum zugeordnet werden.

Sofern Einstellplätze innerhalb von Garagen als Sondereigentum eingetragen werden sollen, sind diese dauerhaft zu markieren. Die Art der Markierung ist im Plan darzustellen.
Maßstab der Pläne 1 : 100.

Schnitte, Ansichten: Schnitte und Ansichten von allen zur Aufteilung vorgesehenen Gebäuden im Maßstab 1 : 100.

Flächenberechnung: Berechnung der Wohn- und Nutzungsflächen, aus der die Flächen der einzelnen Nutzungseinheiten entnommen werden können.

Erklärung zum Bestand: Soll die Abgeschlossenheitsbescheinigung für ein bereits bestehendes Gebäude erteilt werden, ist dem Antrag die „Erklärung zum Bestand“ beizufügen.

Vollmacht: Sind Grundstückeigentümer bzw. Erbauberechtigte und Antragsteller nicht oder nicht vollständig identisch, ist eine Vollmacht der Grundstückeigentümer bzw. Erbauberechtigten vorzulegen.

Sind die Grundstückeigentümer, Erbauberechtigten nicht oder nicht voll geschäftsfähig, ist ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung vorzulegen.

Abschließend ist der Antrag mit Ort und Datum zu versehen und vom Antragsteller zu unterschreiben.

Den Antrag senden Sie bitte mit allen Unterlagen an

Vogelsbergkreis
Kreisbauamt
Goldhelg 20
36341 Lauterbach